

(in der Fassung vom 10. August 2000 und den Änderungen vom 27. Februar 2002,
vom 3. Juni 2004 und vom 8. Februar 2012)

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Bezeichnung des Studiengangs und des Abschlusses
- § 2 Regelstudienzeit
- § 3 Aufbau der Prüfungen, Prüfungsfristen, Lehr- und Prüfungssprache
- § 4 Prüfungsausschuss
- § 5 Prüfer
- § 6 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren
- § 7 Schriftliche Prüfungen
- § 8 Mündliche Prüfungen
- § 9 Diplomarbeit
- § 10 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 11 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 12 Bestehen, Nichtbestehen und Bescheinigung von Prüfungsleistungen
- § 13 Wiederholungen von Prüfungsleistungen
- § 14 Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

II. Orientierungsprüfung

- § 15 Zweck und Durchführung der Orientierungsprüfung
- § 16 Art und Umfang der Orientierungsprüfung

III. Diplom-Vorprüfung

- § 17 Zweck und Durchführung der Diplom-Vorprüfung
- § 18 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Diplom-Vorprüfung
- § 19 Umfang und Art der Diplom-Vorprüfung
- § 20 Bestehen der Diplom-Vorprüfung, Bildung der Noten und Zeugnisse

IV. Diplomprüfung

- § 21 Zweck und Durchführung der Diplomprüfung
- § 22 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Diplomprüfung
- § 23 Umfang und Art der Diplomprüfung
- § 24 Bestehen der Diplomprüfung, Bildung der Noten und Zeugnis
- § 25 Diplomurkunde

V. Schlussbestimmungen

- § 26 Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung
- § 27 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 28 Inkrafttreten, Übergangsregelung

- 2 -

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Bezeichnung des Studiengangs und des Abschlusses

Die Diplomprüfung bildet den ersten berufsqualifizierenden Abschluss im Diplomstudiengang Chemie. Aufgrund der bestandenen Diplomprüfung verleiht die Universität Konstanz den akademischen Grad eines Diplom-Chemikers bzw. einer Diplom-Chemikerin¹ (abgekürzt: "Dipl.-Chem.").

§ 2 Regelstudienzeit

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt neun Semester.
- (2) Das Studium gliedert sich in ein Grundstudium und ein Hauptstudium von je vier Semestern. Das Grundstudium bildet zusammen mit dem Vertiefungsstudium im 5. und 6. Semester das Basisstudium. Das Schwerpunktstudium im 7. und 8. Semester dient der weiteren Kenntnisvertiefung und Schwerpunktbildung. Das 7. Semester kann an einer vom Fachbereich Chemie hierfür zugelassenen ausländischen Universität absolviert werden. Das neunte Semester dient der Anfertigung der Diplomarbeit.
- (3) Das Lehrangebot erstreckt sich über acht Semester und umfasst insgesamt 240 Semesterwochenstunden. Näheres regelt der Studienplan.
- (4) Während des Studiums werden Exkursionen im Berufsfeld durchgeführt. Die freiwillige Ableistung eines Industriepraktikums während der vorlesungsfreien Zeit wird empfohlen.
- (5) Der Zeitbedarf für die Prüfung ergibt sich aus den §§ 17 und 21

§ 3 Aufbau der Prüfungen, Prüfungsfristen, Lehr- und Prüfungssprache

- (1) Der Diplomprüfung (§§ 21 ff) geht die Diplom-Vorprüfung (§§ 17 ff) voraus.
- (2) Die Diplom-Vorprüfung besteht aus Fachprüfungen. Die Diplomprüfung umfasst außer den Fachprüfungen des Vertiefungsstudiums (5. und 6. Semester) und des Schwerpunktsstudiums (7. und 8. Semester) auch die Diplomarbeit. Die Fachprüfungen können sich aus Teilprüfungen zusammensetzen. In diesem Falle ist jede Teilprüfung zu bestehen. Praktikumsleistungen können in die Bewertung der Prüfungsleistungen einbezogen werden.
- (3) Die Zulassung zur Diplom-Vorprüfung und zur Diplomprüfung wird nach Maßgabe der §§ 18 und 22 vom Nachweis bestimmter Studienleistungen (Leistungsnachweise) abhängig gemacht.
- (4) Die Diplom-Vorprüfung ist bis zum Beginn der Vorlesungszeit des 5. Fachsemes-

¹ Im Folgenden werden aus Gründen der Lesbarkeit für Personenbezeichnungen nur die männlichen Formen verwendet. Alle Bezeichnungen gelten in gleicher Weise für Frauen und Männer.

- 3 -

ters abzuschließen. Wer die Diplom-Vorprüfung einschließlich etwaiger Wiederholungen nicht bis zum Beginn der Vorlesungszeit des 7. Fachsemesters abgelegt hat, verliert den Prüfungsanspruch, es sei denn, dass er die Fristüberschreitung nicht zu vertreten hat. Die Entscheidung darüber, ob der Kandidat die Nichtablegung der Diplom-Vorprüfung zu vertreten hat, trifft der Ständige Prüfungsausschuss.

- (5) Eine Überschreitung der Frist ist insbesondere dann nicht von dem/der Studierenden zu vertreten, wenn

1. die Studierende die Schutzfristen der §§ 3 Abs. 2 und 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes in Anspruch genommen und dies durch entsprechende ärztliche Bescheinigungen belegt hat.

2. der/die Studierende gemäß § 50 Abs. 9 UG (Studierende mit Kleinkind) berechtigt ist, Prüfungsfristen zu überschreiten.

3. der Studierende gemäß § 50 Abs. 10 UG wegen länger andauernder Krankheit oder wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung berechtigt ist, Prüfungsfristen zu überschreiten.

- (6) Lehrveranstaltungen im Hauptstudium können auch in englischer Sprache abgehalten werden. Studien- und Prüfungsleistungen zu diesen Lehrveranstaltungen können in englischer Sprache erbracht werden. Die Diplomarbeit darf auch in englischer Sprache abgefasst werden.

§ 4 Ständiger Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation und alle Fragen der Anwendung dieser Prüfungsordnung wird ein Ständiger Prüfungsausschuss gebildet.

Mitglieder des Ständigen Prüfungsausschusses sind aus dem Fachbereich Chemie

- 3 Professoren, Hochschuldozenten oder Privatdozenten
- 1 Wissenschaftlicher Mitarbeiter
- 1 Student mit beratender Stimme

sowie aus den Fachbereichen Biologie und Physik

- je 1 Professor, Hochschul- oder Privatdozent mit beratender Stimme.

- (2) Der Vorsitzende, sein Stellvertreter sowie die weiteren stimmberechtigten Mitglieder des Ständigen Prüfungsausschusses werden für die Dauer von drei Studienjahren, die beratenden Mitglieder für die Dauer eines Studienjahres auf Vorschlag der zuständigen Fachbereiche durch die Studiengangkommission bestellt. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter müssen Professoren auf Lebenszeit sein. Die Mitgliedschaft beginnt bzw. endet jeweils mit dem Studienjahr.

- 4 -

- (3) Der Ständige Prüfungsausschuss ist für die Organisation der Prüfungen verantwortlich. Er achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und entscheidet in Zweifelsfällen. Er berichtet regelmäßig dem Fachbereich über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungs- und Korrekturzeiten für die Diplomarbeit sowie über die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten und legt den Bericht in geeigneter Weise offen. Der Ständige Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform des Studienplans und der Prüfungsordnung.
- (4) Für Prüfungsteile im Rahmen dieser Prüfungsordnung, die ein anderes Fach betreffen, werden die erforderlichen Entscheidungen im Einvernehmen zwischen dem Ständigen Prüfungsausschuss für das Fach Chemie und dem zuständigen Prüfungsausschuss für das andere Fach getroffen. Kommt eine Einigung nicht zustande, so entscheidet der Zentrale Prüfungsausschuss der Universität Konstanz, der zu diesem Zweck um zwei sachkundige Mitglieder des Lehrkörpers des zuständigen Fachbereiches, darunter wenigstens ein Professor, Hochschuldozent oder Privatdozent, erweitert wird. Diese werden entsprechend der Satzung des Zentralen Prüfungsausschusses bestellt.
- (5) Die Mitglieder des Ständigen Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.
- (6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und die Prüfer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 5 Prüfer

- (1) Der Ständige Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer für die einzelnen Prüfungen. Zu Prüfern dürfen nur Professoren, Hochschuldozenten und Privatdozenten bestellt werden. Oberassistenten, Wissenschaftliche Assistenten, Wissenschaftliche Mitarbeiter, Lehrbeauftragte und Lehrkräfte für besondere Aufgaben können ausnahmsweise zu Prüfern bestellt werden, wenn Professoren, Hochschul- und Privatdozenten nicht in genügendem Ausmaß als Prüfer zur Verfügung stehen.
- (2) Leistungsnachweise dürfen nur durch Mitglieder des wissenschaftlichen Personals der beteiligten Fachbereiche gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 3, Nr. 7 bis 11, 13 UG ausgestellt werden.
- (3) Der Vorsitzende des Ständigen Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass den Kandidaten die Prüfungstermine, Prüfungsräume und die Namen der Prüfer rechtzeitig bekannt gegeben werden.

- 5 -

§ 6 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren

- (1) Zur Diplom-Vorprüfung und zur Diplomprüfung kann nur zugelassen werden, wer
 1. das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife, einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis besitzt,
 2. die fachlichen Zulassungsvoraussetzungen für die jeweilige Prüfung erfüllt (§§ 18 und 22)
 3. seinen Prüfungsanspruch nicht verloren hat.

- (2) Der Kandidat muss für den Diplomstudiengang Chemie an der Universität Konstanz zugelassen und während des Prüfungsverfahrens an der Universität Konstanz eingeschrieben sein.

- (3) Dem Antrag auf Zulassung sind beizufügen
 1. die Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 1 Ziff. 1 - 3 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
 2. ein vom Kandidaten verfasster und eigenhändig unterschriebener Lebenslauf mit vollständiger Darstellung des Bildungsganges
 3. eine Erklärung darüber, ob der Kandidat bereits eine Diplom-Vorprüfung oder eine Diplomprüfung im Studiengang Chemie an einer Universität oder dieser gleichgestellten Hochschule nicht bestanden hat oder ob er sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet.

Ist es dem Kandidaten nicht möglich, die Unterlagen in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Ständige Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Weise zu führen.

- (4) Der Antrag ist schriftlich und für die Diplom-Vorprüfung und die Diplomprüfung jeweils gesondert zustellen. Über die Zulassung entscheidet der Ständige Prüfungsausschuss.

- (5) Der Antrag auf Zulassung zur Diplom-Vorprüfung bzw. zur Diplomprüfung ist spätestens zwei Wochen vor dem ersten Prüfungstermin zu stellen. Der Antrag auf Zulassung zur Diplom-Vorprüfung ist für alle Prüfungen in der Diplom-Vorprüfung gültig. Die Abmeldung von einzelnen Prüfungen der Diplom-Vorprüfung erfolgt schriftlich an den Vorsitzenden des Ständigen Prüfungsausschusses spätestens zwei Wochen vor dem jeweiligen Prüfungstermin. Die Anmeldungen zu den Prüfungsabschnitten der Diplomprüfung sind spätestens zwei Wochen vor dem jeweiligen Prüfungstermin an den Ständigen Prüfungsausschuss zu richten.

- 6 -

§ 7 Schriftliche Prüfungen

- (1) In Klausurarbeiten und sonstigen schriftlichen Arbeiten soll der Kandidat nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln Probleme mit den geläufigen Methoden seines Faches erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann. Schriftliche Prüfungen nach dem Multiple-Choice-Verfahren sind ausgeschlossen.
- (2) Die bei den schriftlichen Prüfungen erlaubten Hilfsmittel sind dem Kandidaten rechtzeitig bekannt zugeben. Die Dauer der schriftlichen Prüfung richtet sich nach den Bestimmungen in den §§ 19 und 23.
- (3) Schriftliche Prüfungsleistungen sind von zwei Prüfern gemäß § 5 Abs. 1 zu bewerten; dabei muss ein Prüfer Professor sein.
- (4) Die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistungen ist innerhalb einer Frist von 60 Tagen bekannt zugeben.
- (5) Der Ständige Prüfungsausschuss kann für bestimmte Termine und Gebiete statt einer schriftlichen Prüfung eine mündliche Prüfung zulassen, wenn ein Prüfer einen entsprechenden Antrag stellt.

§ 8 Mündliche Prüfungen

- (1) In der mündlichen Prüfung soll der Kandidat nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Fachgebiets erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Durch die mündliche Prüfung soll ferner festgestellt werden, ob der Kandidat über ein breites Grundlagenwissen verfügt.
- (2) Mündliche Prüfungen werden als Kollegialprüfungen abgehalten. Sie werden von mindestens zwei Prüfern abgenommen; dabei muss ein Prüfer Professor sein. Jeder Prüfer hört die anderen an derselben Kollegialprüfung mitwirkenden Prüfer, bevor er seine Note festsetzt.
- (3) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung in den einzelnen Fächern sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der einzelnen Prüfungen ist dem Kandidaten im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zugeben.
- (4) Studenten, die sich der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sind nach Maßgabe der vorhandenen Plätze und sonstigen räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen. Die Zulassung der Öffentlichkeit erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Kandidaten.
- (5) Aus wichtigen Gründen oder auf Antrag des Kandidaten schließen die Prüfer die Öffentlichkeit aus.
- (6) Die Dauer der mündlichen Prüfung beträgt etwa 30 Minuten (im Falle einer zweiten Wiederholung einer schriftlichen Prüfung gemäß § 13 Abs. 2, und im Wahlfach des Schwerpunktstudiums gemäß § 23 Abs. 5) oder etwa 60 Minuten (bei 1. Hauptfach bzw. 2. mit 3. Hauptfach des Schwerpunktstudiums gemäß § 23 Abs. 4.)

- 7 -

§ 9 Diplomarbeit

- (1) Die Diplomarbeit ist eine Prüfungsarbeit. Sie soll zeigen, dass der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus seinem Fach selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die erzielten Ergebnisse verständlich und präzise darzustellen.
- (2) Die Diplomarbeit kann von jedem im Fachbereich Chemie hauptamtlich in Forschung und Lehre tätigen Professor, Hochschuldozenten und Privatdozenten ausgegeben und betreut werden. Die gleichen Voraussetzungen gelten für den Zweitprüfer. Die Ausgabe erfolgt über den Vorsitzenden des Ständigen Prüfungsausschusses. Der Kandidat kann ein oder mehrere, auch interdisziplinäre Themen sowie einen Betreuer für seine Diplomarbeit vorschlagen. Bei einer Diplomarbeit mit einem interdisziplinären Thema muss gewährleistet sein, dass die Arbeit den Ansprüchen einer Diplomarbeit im Fach Chemie genügt. Für Diplomarbeiten mit einem interdisziplinären Thema werden je ein Betreuer aus der Chemie und aus einem anderen Fachbereich bestellt. In diesem Fall wird die Diplomarbeit von beiden Betreuern und von einem Zweitprüfer begutachtet. Der Zweitprüfer muss in jedem Fall dem Fachbereich Chemie angehören. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der drei Bewertungen.
- (3) Voraussetzungen für die Ausgabe des Themas der Diplomarbeit sind
 1. die Zulassung zur Diplomprüfung gemäß § 6 Abs. 1 u. 2.
 2. erfolgreich erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen gemäß § 22 Abs. 3.
- (4) Der Antrag auf Ausgabe des Themas der Diplomarbeit soll bis zum Ablauf des auf die bestandene Diplom-Vorprüfung folgenden 4. Semesters schriftlich an den Ständigen Prüfungsausschuss zu Händen des Fachbereichsreferenten des Fachbereichs Chemie gestellt werden. Dem Antrag sind beizufügen:
 1. Nachweise über die in Absatz 3 geforderten Voraussetzungen für die Ausgabe des Themas der Diplomarbeit,
 2. ein vom Bewerber verfasster und eigenhändig unterschriebener Lebenslauf,
 3. eine Erklärung darüber, ob der Kandidat bereits eine Diplomprüfung in Chemie abgelegt bzw. nicht bestanden hat oder ob er sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet.
- (5) Der Vorsitzende des Ständigen Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass dem Kandidaten baldmöglichst nach der Antragstellung ein Thema ausgegeben und ein Betreuer und Zweitprüfer gemäß Absatz 2 bestellt werden. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

- 8 -

- (6) Die Zeit von der Ausgabe des Themas der Diplomarbeit bis zu deren Ablieferung (Bearbeitungszeit) beträgt sechs Monate. Auf begründeten Antrag des Kandidaten kann der Ständige Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit um bis zu drei Monate verlängern. Das Thema der Diplomarbeit muss so gestellt werden, dass diese Frist eingehalten werden kann. Das Thema einer Diplomarbeit kann nur einmal und nur innerhalb von zwei Monaten nach der Ausgabe zurückgegeben werden.
- (7) Eine Zulassungsarbeit für die wissenschaftliche Prüfung für das Lehramt an Gymnasien im Hauptfach Chemie kann durch den Ständigen Prüfungsausschuss als Diplomarbeit im Sinne dieser Prüfungsordnung anerkannt werden, wenn sie einer solchen gleichwertig ist.
- (8) Nach Fertigstellung der Diplomarbeit hat der Kandidat die Resultate seiner Untersuchungen im Rahmen eines fachbereichsöffentlichen Kolloquiums vorzutragen und zu verteidigen (unbenoteter Leistungsnachweis).
- (9) Die Diplomarbeit ist fristgerecht in drei gebundenen Exemplaren dem Vorsitzenden des Ständigen Prüfungsausschusses zu Händen des Fachbereichsreferenten des Fachbereichs Chemie einzureichen.

Die Arbeit ist mit einer Erklärung zu versehen, dass sie selbständig verfasst wurde und dass keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden.

Der Abgabzeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die Diplomarbeit aus Gründen, die der Studierende zu vertreten hat, nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als mit "nicht ausreichend" bewertet.

- (10) Die Diplomarbeit ist innerhalb einer Frist von 60 Tagen von jedem der gemäß Absatz 5 bestellten Gutachter zu bewerten.
- (11) Die Diplomarbeit ist angenommen, wenn sie von beiden Gutachtern mit "ausreichend" (4,0) oder besser bewertet worden ist.
- (12) Die Note für die Diplomarbeit ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Gutachternoten entsprechend § 10.
- (13) Wird die Arbeit von einem der beiden Gutachter mit "nicht ausreichend" beurteilt, so muss ein drittes Gutachten von einem vom Ständigen Prüfungsausschuss zu bestimmenden Professor, Hochschuldozenten oder Privatdozenten eingeholt werden. Die Diplomarbeit ist angenommen, wenn zwei Gutachter sie mindestens mit "ausreichend" bewerten. Die Note ergibt sich in diesem Fall entsprechend dem arithmetischen Mittel der Noten der drei Gutachter. Falls dieser Wert schlechter ist als 4,0, wird die Note auf 4,0 festgesetzt.

- 9 -

§ 10 Bewertung der Prüfungsleistungen

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Leistungen können Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden. Die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

- (2) Noten für mündliche und schriftliche Prüfungsleistungen ergeben sich aus dem arithmetischen Mittel der von den Prüfern nach Absatz 1 erteilten Noten. Fachnoten und Gesamtnoten ergeben sich als gewichtete arithmetische Mittel der ungerundeten Noten gemäß § 20 und § 24. Für die Festlegung des Prädikats der einzelnen Fachnoten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Fachnote lautet:

Bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5	= sehr gut
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5	= gut
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5	= befriedigend
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0	= ausreichend
bei einem Durchschnitt ab 4,1	= nicht ausreichend

Bei überragenden Leistungen (Gesamtnote bis 1,2) wird das Gesamturteil "mit Auszeichnung" erteilt.

- (3) Die Prüfung ist bestanden, wenn sämtliche Fachnoten "ausreichend" (4,0) oder besser sind.

- 10 -

§ 11 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Zeit erbracht wird.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Ständigen Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.
- (3) Versucht der Kandidat, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.
- (4) Stört der Kandidat den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung, kann er vom jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der weiteren Erbringung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Der Ständige Prüfungsausschuss kann den Kandidaten darüber hinaus in schwerwiegenden Fällen von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.
- (5) Der Kandidat kann innerhalb einer Frist von 30 Tagen verlangen, dass die Entscheidung nach den Absätzen 3 und 4 vom Ständigen Prüfungsausschuss überprüft werden.
- (6) Belastende Entscheidungen sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Sie sind mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern.

- 11 -

§ 12 Bestehen, Nichtbestehen und Bescheinigung von Prüfungsleistungen

- (1) Die Orientierungsprüfung, die Diplom-Vorprüfung, der Prüfungsabschnitt des Vertiefungsstudiums und die Diplomprüfung sind bestanden, wenn alle Fachprüfungen bzw. alle Fachprüfungen und die Diplomarbeit mit "ausreichend" (4,0) oder besser bewertet wurden.
- (2) Hat der Kandidat die Orientierungsprüfung, die Diplom-Vorprüfung oder die Diplomprüfung nicht bestanden, so erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (3) Hat der Kandidat die Orientierungsprüfung, die Diplom-Vorprüfung oder die Diplomprüfung nicht bestanden oder den Prüfungsanspruch verloren, wird ihm auf Antrag gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise und der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Prüfung nicht bestanden ist.

- 12 -

§ 13 Wiederholungen von Prüfungsleistungen

- (1) Ist eine Prüfung nicht bestanden, so wird dem Kandidaten gestattet, die erforderliche Prüfungsleistung in einer Wiederholungsprüfung zu erbringen.
- (2) Ist das Ergebnis einer Wiederholungsprüfung gemäß Absatz 1 wiederum nicht ausreichend, so kann der Ständige Prüfungsausschuss den Kandidaten zur zweiten in der Regel mündlichen Wiederholungsprüfung zulassen, wenn seine sonstigen Leistungen dies rechtfertigen. Der Kandidat ist grundsätzlich nur dann zur zweiten Wiederholungsprüfung zuzulassen, wenn bei der ersten Wiederholungsprüfung von seinen zur Diplom-Vorprüfung erforderlichen Prüfungsleistungen nicht mehr als drei bzw. von seinen zur Diplomprüfung erforderlichen Prüfungsleistungen nicht mehr als zwei mit "nicht ausreichend" bewertet wurden.
- (3) Der Ständige Prüfungsausschuss bestimmt die Frist, innerhalb der die zweite Wiederholungsprüfung abzulegen ist.
- (4) Für die Fachprüfungen der Diplom-Vorprüfung, des Vertiefungsstudiums und der Diplomprüfung, denen sich der Kandidat zu dem nach dem Studienplan frühestmöglichen Termin unterzogen hat, gelten folgende zusätzliche Regelungen, wenn alle nach dem Studienplan vorhergehenden Klausuren bereits erfolgreich abgelegt wurden:
 - Eine einmalige Wiederholung einer solchen Klausur ist auch dann möglich, wenn sie beim ersten Versuch bestanden wurde. Erreicht der Kandidat in der Wiederholungsprüfung eine bessere Endnote, so gilt diese. Die Wiederholung einer bestandenen Klausur ist nur zum ersten festgelegten Wiederholungstermin und nur innerhalb der in § 2 festgesetzten Regelstudienzeit möglich.
 - Wurde eine solche Klausur nicht bestanden, so gilt der Prüfungsversuch als nicht unternommen, wenn die Klausur zum ersten festgelegten Wiederholungstermin und innerhalb der in § 2 festgesetzten Regelstudienzeit wiederholt wird.

- 13 -

§ 14 Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und

Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in demselben Studiengang an einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt. Dasselbe gilt für Diplom-Vorprüfungen. Soweit die Diplom-Vorprüfung Fächer nicht enthält, die an der aufnehmenden Hochschule Gegenstand der Diplom-Vorprüfung, nicht aber der Diplomprüfung sind, ist eine Anerkennung mit Auflagen möglich. Die Anerkennung von Teilen der Diplomprüfung kann versagt werden, wenn mehr als die Hälfte der Fachprüfungen oder die Diplomarbeit anerkannt werden soll.
- (2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen werden anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der aufnehmenden Hochschule im wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.
- (3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien und staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.
- (4) Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten werden anerkannt.
- (5) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und nach Maßgabe der örtlichen Prüfungsordnung in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anerkennung im Zeugnis ist zulässig.
- (6) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 4 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Die Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Der Student hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

- 14 -

II. Orientierungsprüfung

§ 15 Zweck und Durchführung der Orientierungsprüfung

Die Orientierungsprüfung soll die grundsätzliche Befähigung zum Chemiestudium zu einem frühen Zeitpunkt feststellen.

§ 16 Art und Umfang der Orientierungsprüfung

Die Orientierungsprüfung ist Teil der Vordiplomprüfung und umfasst die Leistungsnachweise des chemisch-analytischen Grundpraktikums. Sämtliche hierzu gehörigen Leistungsnachweise müssen bis zum Ende des zweiten Semesters erbracht sein. Wer diese Prüfungsleistungen einschließlich einmaliger Wiederholung nicht spätestens bis zum Ende der dritten Semesters erbracht hat, verliert den Prüfungsanspruch, es sei denn, die Fristüberschreitung ist von dem/der Studierenden nicht zu vertreten.

III. Diplom-Vorprüfung

§ 17 Zweck und Durchführung der Diplom-Vorprüfung

- (1) Durch die Diplom-Vorprüfung soll der Kandidat nachweisen, dass er das Ziel des Grundstudiums erreicht hat und dass er insbesondere die inhaltlichen Grundlagen seines Faches, ein methodisches Instrumentarium und eine systematische Orientierung erworben hat, die erforderlich sind, um das Studium mit Erfolg fortzusetzen.
- (2) Die Diplom-Vorprüfung baut auf dem Studieninhalt des ihr zugrunde liegenden Studienabschnitts auf. Sie wird studienbegleitend in 7 Fächern abgelegt.

- 15 -

§ 18 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Diplom-Vorprüfung

- (1) Voraussetzungen für die Zulassung zu den einzelnen Fachprüfungen der Diplom-Vorprüfung nach § 19 Abs. 1 sind die Nachweise der erfolgreichen Teilnahme an den zugehörigen Lehrveranstaltungen:
 1. Übungen "Mathematik für Chemiker"
 2. Physikalisches Anfänger-Praktikum
 3. Chemisch-analytisches Grundpraktikum
 4. Praktikum Anorganische Chemie
 5. Praktikum Organische Chemie
 6. Praktikum Physikalische Chemie
 7. Praktikum Biochemie oder Geochemie

- (2) Die Anforderungen für Nachweise über die erfolgreiche Teilnahme an Praktika und Übungen werden vom Ständigen Prüfungsausschuss zu Beginn der Lehrveranstaltung festgesetzt und bekannt gegeben.

- (3) Weitere Zulassungsvoraussetzung ist die bestandene Orientierungsprüfung gem. § 16.

§ 19 Art und Umfang der Diplom-Vorprüfung

- (1) Die Diplom-Vorprüfung besteht aus folgenden Fachprüfungen:
 1. Mathematik
 2. Physik
 3. Analytische Chemie und Strukturermittlung
 4. Anorganische Chemie
 5. Organische Chemie
 6. Physikalische Chemie und Theoretische Chemie
 7. Wahlpflichtfach: Biochemie oder Geochemie.

- (2) Die Prüfungen erfolgen schriftlich entsprechend § 7. Die Prüfung im Fach "Analytische Chemie" und „Strukturermittlung" besteht ebenso wie die Prüfung im Fach "Physikalische Chemie" und „Theoretische Chemie" aus zwei Teilprüfungen, die mit gleichem Gewicht in die jeweilige Fachnote eingehen. Die Dauer der Prüfungen bzw. Teilprüfungen beträgt jeweils 2 Stunden.

- (3) Für die einzelnen Prüfungen bzw. Teilprüfungen werden vom Ständigen Prüfungsausschuss zu Beginn jedes Studienjahres zwei Termine bestimmt und bekannt gegeben.

- 16 -

§ 20 Bestehen der Diplom-Vorprüfung, Bildung der Noten und Zeugnisse

- (1) Die Diplom-Vorprüfung ist bestanden, wenn die Prüfungsleistungen für alle Prüfungsgebiete (§ 19 Abs. 1) mit ausreichend (4,0) oder besser bewertet wurden.
- (2) Die Teilprüfungen in "Analytische Chemie und Strukturermittlung" sowie die Teilprüfungen in "Physikalische Chemie und Theoretischer Chemie" müssen jeweils für sich bestanden sein.
- (3) Die Note der Teilprüfung "Analytische Chemie" setzt sich zu einem Drittel aus der Praktikumnote (Orientierungsprüfung) und zu zwei Dritteln aus der Klausurnote zusammen. Beide Prüfungsteile müssen jeweils für sich bestanden sein.
- (4) Von den beiden Fächern Biochemie und Geochemie muss nur eines gewählt werden (Wahlpflichtfach).
- (5) Von den beiden Fächern 1. Mathematik und 7. Wahlpflichtfach (Biochemie oder Geochemie) muss nur eines mit Note aufgeführt werden. Das andere wird in der Regel nur als bestanden aufgeführt, kann jedoch auf Antrag ebenfalls mit Note aufgeführt werden. Kandidaten, die freiwillig beide Alternativen des Wahlpflichtfaches absolviert und bestanden haben, können auf Antrag beide Fächer, gegebenenfalls mit Note, aufführen lassen. In jedem Fall geht jeweils nur eine der Noten aus den Fächern 1. und 7. in die Gesamtnote ein. Der Kandidat erklärt bis spätestens 2 Wochen nach Bekanntgabe des Ergebnisses der letzten erforderlichen Teilprüfung, für welche der hier genannten Zeugnisoptionen er sich entscheidet.
- (6) Die Gesamtnote des Vordiploms ergibt sich aus dem gewichteten arithmetischen Mittel der ungerundeten Fachnoten 1. – 6. bzw. 2.-7. Dabei zählen die Fachnoten in Physik und (wahlweise) eines der Fächer Mathematik bzw. Biochemie oder Geochemie je einfach, die der anderen Fächer doppelt.
- (7) Über die bestandene Diplom-Vorprüfung ist unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis auszustellen, das die in den einzelnen Prüfungsgebieten erzielten Noten und die Gesamtnote enthält. Das Zeugnis wird auf den letzten Prüfungstag datiert und vom Vorsitzenden des Ständigen Prüfungsausschusses unterzeichnet.

IV. Diplomprüfung

§ 21 Zweck und Durchführung der Diplomprüfung

- (1) Durch die Diplomprüfung soll festgestellt werden, ob der Kandidat die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat, die Zusammenhänge seines Faches überblickt und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden.
- (2) Die Fachprüfungen des Vertiefungsstudiums bilden den ersten Teil der Diplomprüfung. Sie sind in der Regel bis zum Ende des ersten auf die Diplom-Vorprüfung folgenden Studienjahres abzuschließen.
- (3) Die Fachprüfungen des Schwerpunktstudiums bilden den zweiten Teil der Diplomprüfung. Sie sind in der Regel bis zum Ende des zweiten auf die Diplom-Vorprüfung folgenden Studienjahres abzuschließen.
- (4) Zu jeder der in § 23 Abs. 2 genannten Prüfungen werden vom Ständigen Prüfungsausschuss zu Beginn jedes Studienjahres zwei Termine festgesetzt und bekannt gegeben.

§ 22 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Diplomprüfung

- (1) Zur Diplomprüfung kann nur zugelassen werden, wer die Diplom-Vorprüfung im Studiengang Chemie oder eine der Diplom-Vorprüfung gleichwertige Prüfung abgelegt hat.
- (2) Die Diplomprüfung wird studienbegleitend in zwei Prüfungsabschnitten abgelegt. Zu den einzelnen Prüfungsabschnitten kann nur zugelassen werden, wer je einen Leistungsnachweis über die erfolgreiche Teilnahme an den folgenden Praktika für Fortgeschrittene vorlegt:
 1. Prüfungsabschnitt: Vertiefungsstudium
 - 1.1 Praktikum "Symmetrie, Orbitale, Spektren"
 - 1.2 Praktikum "Haupt- und Nebengruppenelemente"
 - 1.3 Praktikum "Aufbau und Dynamik der Materie"
 - 1.4 Praktikum "Chemie der Aromaten und Heterocyclen"
 - 1.5 Praktikum "Stereochemie und Reaktionsmechanismen"
 - 1.6 Ein Wahlfachkurs im Umfang von 3 Semesterwochenstunden
 2. Prüfungsabschnitt: Schwerpunktstudium
Praktika in den im Schwerpunktstudium gewählten Kursen der
 - 2.1 Anorganischen Chemie
 - 2.2 Organischen Chemie
 - 2.3 Physikalischen Chemie,
 - 2.4 Ein Wahlfach des Schwerpunktstudiums (s. Abs. 5)

Entsprechende Leistungen in diesem Studienabschnitt können ganz oder teilweise im Rahmen eines Studiensemesters an einer ausländischen Partneruniversität erbracht werden. Über die Anrechnung erfolgreich absolvierter Studienleistungen entscheidet der Ständige Prüfungsausschuss.

- 18 -

- (3) Zur Diplomarbeit kann nur zugelassen werden, wer
- a) die in § 23 Abs. 2 bis 3 genannten Fachprüfungen bestanden hat,
 - b) die erfolgreiche Teilnahme an den Kursen "Toxikologie für Chemiker" und "Rechtskunde für Chemiker" nachweist,
 - c) an einer mehrtägigen oder mehreren eintägigen Berufsfeld-Exkursionen im Hauptstudium teilgenommen hat
- (4) Das Veranstaltungsverzeichnis des Fachbereichs Chemie gibt Auskunft über das Lehrangebot an Kursen für das Schwerpunktstudium. Über die Anerkennung von dort nicht genannten Lehrveranstaltungen entscheidet der Ständige Prüfungsausschuss.
- (5) Die drei Hauptfächer sind
- Anorganische Chemie
 - Organische Chemie
 - Physikalische Chemie.

Das daraus als Schwerpunktfach gewählte ist das 1. Hauptfach.

Mögliche Wahlfächer des Schwerpunktstudiums sind dem Studienplan zu entnehmen.

§ 23 Umfang und Art der Diplomprüfung

- (1) Die Diplomprüfung besteht aus
- a) Prüfungen in den drei chemischen Hauptfächern und einem Wahlfach nach § 22 Abs. 6
 - b) der Diplomarbeit gemäß § 9
- (2) Die Prüfungen in den drei chemischen Hauptfächern Anorganische Chemie, Organische Chemie und Physikalische Chemie setzen sich aus Teilprüfungen des 1. Prüfungsabschnitts (nach dem Vertiefungsstudium) und des 2. Prüfungsabschnitts (nach dem Schwerpunktstudium) zusammen.
- Teilprüfungen des 1. Prüfungsabschnitts sind
- 1.1 Anorganische Chemie
 - 1.2 Organische Chemie
 - 1.3 Physikalische Chemie
- Teilprüfungen des 2. Prüfungsabschnitts sind
- 2.1 Anorganische Chemie
 - 2.2 Organische Chemie
 - 2.3 Physikalische Chemie
 - 2.4 Wahlfach gemäß § 22 Abs. 6

- 19 -

- (3) Die Prüfungen des 1. Prüfungsabschnitts (Vertiefungsstudium) finden in schriftlicher Form statt, wobei die Prüfungen in Organischer und Physikalischer Chemie aus je zwei Teilprüfungen bestehen:
- Anorganische Chemie (Prüfungsdauer drei Stunden)
 - Organische Chemie (Prüfungsdauer je zwei Stunden):
 - A Chemie der Aromaten und Heterocyclen
 - B Stereochemie und Reaktionsmechanismen
 - Physikalische Chemie (Prüfungsdauer je drei Stunden):
 - A Symmetrie, Orbitale, Spektren
 - B Aufbau und Dynamik der Materie
- (4) Die Prüfungen in den Hauptfächern des 2. Prüfungsabschnitts (Schwerpunktstudium) finden als mündliche Prüfungen mit jeweils 2 Prüfern und einer Dauer von jeweils etwa 60 Minuten statt. Eine dieser Prüfungen umfasst das 1. Hauptfach (Schwerpunktfach), die andere das 2. und 3. Hauptfach.
- (5) Im Wahlfach erfolgt im 2. Prüfungsabschnitt eine schriftliche Prüfung von 2 Stunden Dauer. In Ausnahmefällen kann der Ständige Prüfungsausschuss eine mündliche Prüfung zulassen, die dann etwa 30 Minuten dauern soll.
- (6) In jedem Prüfungsfach ist ferner ein benoteter Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einem Praktikum oder einer Übung zu erbringen.
- (7) Der Kandidat kann sich außer in den vorgeschriebenen Fächern in bis zu zwei weiteren Fächern einer Prüfung unterziehen (Zusatzfächer). Das Ergebnis der Prüfung in diesen Fächern wird auf Antrag des Kandidaten in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.

§ 24 Bestehen der Diplomprüfung, Bildung der Noten und Zeugnis

- (1) Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn die in § 23 Abs. 1 genannten Fachprüfungen bestanden sind und die Diplomarbeit mit "ausreichend" (4,0) oder besser bewertet wurde.
- (2) Die Prüfung in einem Prüfungsfach ist bestanden, wenn die Leistung in den schriftlichen und mündlichen Teilprüfungen und die Praktikums- bzw. Übungsbeurteilung jeweils mit "ausreichend" (4,0) oder besser bewertet wurde.
- (3) Die Gesamtnote in jedem der drei Hauptfächer ergibt sich aus einem gewichteten Mittel der ungerundeten Noten des 1. und 2. Prüfungsabschnitts gemäß § 23 Abs. 2 und 3. In die Teilnoten der Fächer für die einzelnen Prüfungsabschnitte geht die ungerundete Praktikumnote (§ 22 Abs. 2, § 23 Abs. 5) jeweils mit einem Drittel, die ungerundete Prüfungsnote (§ 23 Abs. 3 und 4) mit zwei Dritteln ein. Die so jeweils für den 1. und 2. Prüfungsabschnitt separat ermittelten ungerundeten Fachnoten werden bei dem 2. und 3. Hauptfach gleichgewichtig gemittelt, bei dem 1. Hauptfach kommt der Note des 2. Prüfungsabschnittes das 1,5-fache Gewicht gegenüber der Note des 1. Prüfungsabschnitts zu.

- 20 -

- (4) In die Gesamtnote des Wahlfachs im 2. Prüfungsabschnitt geht die ungerundete Prüfungsnote zu zwei Dritteln, die ungerundete Praktikurnote zu einem Drittel ein. Bei Wahlfächern ohne Praktikum ergibt sich die Gesamtnote allein aus der Prüfungsnote.
- (5) Bei der Bildung der Gesamtnote werden die Note des 1. Hauptfaches mit 2,5-fachem Gewicht, die Noten des 2. und 3. Hauptfaches mit 2-fachem Gewicht, die Note des Wahlfaches mit 1-fachem Gewicht und die Diplomarbeit mit 2,5-fachem Gewicht gewertet. Es werden dabei jeweils die ungerundeten Noten zugrundegelegt.
- (6) Über die bestandene Diplomprüfung wird ein Zeugnis ausgestellt. Das Zeugnis enthält
 1. die Prüfungsfächer gemäß § 23, deren Prüfer und die von ihnen erteilten Noten.
 2. die Veranstaltungen, für die gemäß § 22 Abs. 4b) und c) eine erfolgreiche Teilnahme nachgewiesen wurde,
 3. Betreuer, Thema und Note der Diplomarbeit
 4. die Gesamtnote
- (7) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die Diplomarbeit beim Ständigen Prüfungsausschuss abgegeben wurde.

§ 25 Diplomurkunde

- (1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Kandidaten die Diplomurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Diplomgrades beurkundet.
- (2) Die Diplomurkunde und das Prüfungszeugnis werden vom Vorsitzenden des Ständigen Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität Konstanz versehen.

- 21 -

V. Schlussbestimmungen

§ 26 Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung

- (1) Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Ständige Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringen der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Ständige Prüfungsausschuss unter Beachtung von § 48 Landesverwaltungsverfahrensgesetz.
- (3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.
- (5) Die Entziehung des akademischen Diplomgrades richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 27 Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens jeder Prüfungsleistung wird dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in die Prüfungsakten gewährt.
- (2) Der Antrag muss binnen Jahresfrist nach Ablegung der Prüfung oder nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses beim Vorsitzenden des Ständigen Prüfungsausschusses schriftlich gestellt werden. Der Vorsitzende des Ständigen Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

- 22 -

§ 28 In-Kraft-Treten, Übergangsregelung

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt Wissenschaft, Forschung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung der Universität Konstanz für den Diplomstudiengang Chemie vom 16. August 1991 (W.u.K. 1991. S. 380), zuletzt geändert am 27. Februar 2000 (W., F.u.K. 2000, S. 125) außer Kraft.

- (2) Für Studierende, die vor dem Wintersemester 1999/2000 ihr Studium aufgenommen haben bzw. mit abgeschlossenem Vordiplom von einer anderen Universität vor dem Wintersemester 2001/2002 an die Universität Konstanz wechseln, gilt längstens bis zum Ende des Sommersemesters 2006 weiterhin die bisherige Prüfungsordnung.

Anmerkung:

Diese Prüfungsordnung wurde im Amtsblatt „Wissenschaft, Forschung und Kunst“ Nr. 11, Seite 877 ff, vom 13. Oktober 2000, veröffentlicht.

Die Änderungen vom 27. Februar 2002 wurden in der Amtlichen Bekanntmachung der Universität Konstanz Nr. 12/2002, vom 27. Februar 2002, veröffentlicht.

Die Änderungen vom 3. Juni 2004 wurden in der Amtlichen Bekanntmachung der Universität Konstanz Nr. 17/2004, vom 3. Juni 2004, veröffentlicht.

Die Änderungen vom 8. Februar 2012 wurden in der Amtlichen Bekanntmachung der Universität Konstanz Nr. 4/2012, vom 8. Februar 2012, veröffentlicht.